



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Berufsrecht

**zum Regierungsentwurf des BMJV  
eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Berufsanerkennungsrichtlinie  
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der  
rechtsberatenden Berufe  
(BT-Drucksache 18/9521 vom 5. September 2016)**

Stellungnahme Nr.: 61/2016

Berlin, im September 2016

### **Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht**

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Petra Heinicke
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Junker
- Rechtsanwalt Frank Röthemeyer
- Rechtsanwalt Michael Scheer
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwalt Udo Henke

## Verteiler

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Richterbund
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
  
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/ NJW
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/ MDR
- Redaktion Zeitschrift für anwaltliche Praxis/ ZAP
- Redaktion Juristenzeitung/JZ
- Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/ BRAK-Mitteilungen
- Redaktion Legal Tribune Online
- Redaktion Juve Rechtsmarkt
- Redaktion Anwaltsblatt/ AnwBl

**Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.**

---

## **Zusammenfassung**

In Ergänzung zu den Stellungnahmen zum Referentenentwurf RB 1 zu 9520/75-66R3 – 50/2016 (SN des DAV [32/16](#) und [34/16](#)) begrüßt der Deutsche Anwaltverein den Regierungsentwurf weiterhin insgesamt als positive Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts und der angrenzenden Gebiete. Im Mittelpunkt der Stellungnahme stehen die Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht sowie im Strafprozessrecht im Hinblick auf den Referentenentwurf.

Positiv zu erwähnen sind die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einrichtung eines empfangsbereiten beA sowie die Pflicht zur Einrichtung eines weiteren beA für die Kanzlei sowie die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Satzungskompetenz zur Regelung zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt keine Regelungspflicht darstellt, sondern lediglich einen ergebnisoffenen Diskussionsprozess. Hervorzuheben ist, dass die Regelung der berufsrechtlichen Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nun als allgemeine Fortbildungspflicht gilt.

In anderen Themen besteht zum Teil weiterhin Konkretisierungsbedarf, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Insbesondere die von durch § 53a StPO-E und § 203 StGB betroffenen Personenkreise sollten harmonisiert werden.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **A. Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel 1)**

#### **1. Art. 1 Nr. 10: § 43e BRAO-E - Berufsrechtliche Ausbildung für Berufsanfänger**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Anknüpfung der berufsrechtlichen Ausbildung an den § 43e BRAO-E und somit die Einordnung als allgemeine Berufspflicht. Die damit

verbundene Konsequenz der Möglichkeit der Sanktionierung mit einem Bußgeld wertet die Bedeutung der berufsrechtlichen Kenntnisse eines Rechtsanwalts auf und verschafft der Rechtsanwaltskammer ein effektives Mittel zur Ahnung eines Verstoßes. Ferner begrüßt der Deutsche Anwaltverein die durch die Anknüpfung an die allgemeinen Berufspflichten geschaffene Übertragbarkeit auch auf Zulassungen, die auf der Grundlage des EuRAG erfolgen.

Soweit sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 23.09.2016 (Drs. 431/16(B)) gegen eine Normierung dieser Fortbildungspflicht ausgesprochen hat, so vermag das nicht zu überzeugen. Durch eine Zusatzausbildung zu speziellen Fragen des anwaltlichen Berufsrechts ist eine Gefährdung des Modells des Einheitsjuristen nicht erkennbar. Eine Entwertung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die hier ohne jegliche weitere Begründung behauptet wird, kann schon naturgemäß nicht stattfinden, denn diese Zusatzausbildung berührt diese Staatsprüfung nicht. Vielmehr knüpft die berufsrechtliche Fortbildung erst nach Entscheidung für den Anwaltsberuf an. Darüber hinaus sollen diejenigen Rechtsanwälte, die vor ihrer Zulassung eine entsprechende universitäre Lehrveranstaltung besucht haben, von der Ausbildungspflicht befreit sein, § 46e Abs. 2 BRAO-RegE.

Die Konkretisierung der Ausbildungspflicht begegnet auch im Hinblick auf Art. 12 GG keinen Bedenken. In verfassungsrechtlicher Hinsicht wäre es eine Berufsausübungsregelung, zu deren Rechtfertigung vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls erforderlich sind. Solche liegen vor, denn die Kenntnis des anwaltlichen Berufsrechts ist für die Ausübung des Anwaltsberufs unerlässlich. Letztlich stärkt es die Rolle des Anwalts im System der Rechtspflege. So ist auch die Kommentierung von Henssler (in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43a Rnr. 238) zu verstehen. Denn er hält eine Kollision mit Art. 12 GG nur dann für möglich, wenn dem Rechtsanwalt ein bestimmter fachlicher Inhalt zur Fortbildung aufgegeben würde: Ein Anwalt, der sozialrechtliche Mandate ablehnt, braucht sich im Sozialrecht nicht fortzubilden, und eine entgegenstehende gesetzliche Vorgabe wäre verfassungsrechtlich bedenklich. So liegt es hier aber nicht: Der Anwalt hat keine Wahl, ob er das Berufsrecht beachten will oder nicht. Er muss es beachten, und dafür ist es hilfreich, es zu kennen. Alles andere wäre kaum noch zu verstehen.

## **2. Art. 1 Nr. 11b: § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E – Zulassung bei Syndikusrechtsanwälten**

Der DAV befürwortet die Rückwirkung der Pflichtmitgliedschaft bei Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach Antragstellung begonnen wurde und lehnt damit die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung von § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E nachdrücklich ab.

Zwischen Antragsstellung auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/anwältin, Tätigkeitsaufnahme und Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer können jeweils Monate vergehen, wie die bisherigen – sehr unterschiedlichen - Erfahrungen mit der Abarbeitung der Anträge auf Syndikusrechtsanwaltszulassung durch die Rechtsanwaltskammern seit Anfang dieses Jahres zeigen (dort liegen derzeit seit Monaten tausende von Anträgen). Dasselbe gilt bei jedem Wechsel des Arbeitgebers. Auf diesen Zeitablauf hat der/die designierte Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin keinerlei Einfluss. In der Zeit zwischen Tätigkeitsaufnahme und Zulassung müsste der Anwärter ohne die Neuregelung jeweils monatelang Rentenbeiträge zur DRV abführen, die ohne Rückwirkungsregelung auch nicht rückerstattet werden könnten. Kurzzeitige Einzahlungen in die DRV führen jedoch zu keinen Ansprüchen auf Leistung aus der Rentenversicherung. Unterbrochene Rentenbiografien erhöhen darüber hinaus das Risiko von Altersarmut.

Diesen Missstand schließt die vorgeschlagene Regelung, indem ein Anwärter rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Antragsstellung Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird und somit auch ab diesem Zeitpunkt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich ist. Die Friktionen, die dadurch entstehen könnten, dass der Anwärter eben nicht rückwirkend auch an Kammerwahlen etc. teilgenommen haben kann, löst der Regierungsentwurf durch den geschickten und in der Begründung ausführlich erläuterten Kunstgriff, dass zwar der Anwärter rückwirkend Mitglied wird, aber eine Zulassung erst ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit erfolgt – eine zwar ungewöhnliche, aber zielführende Differenzierung.

Die Regelung führt auch – anders als vom Bundesrat (BR-Drs. 431/16(B), S. 3) vertreten - nicht zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Rechtsanwälten, die nicht Syndikusrechtsanwälte sind. Zum einen ist das Verfahren zur Zulassung als Nicht-Syndikus-Rechtsanwalt einfacher und damit schneller als das Verfahren zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt; insbesondere muss die Kammer im Rahmen des Ersteren die DRV nicht beteiligen (vgl. § 46a BRAO). Das führt dazu, dass, wenn eine Person als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen wird, sie im Regelfall auch die Drei-Monats-Rückwirkungsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI erfüllen kann und ihre zwischenzeitlich abgeführten Beiträge von der DRV zurückerstattet bekommen wird. Zum anderen wird das im Regelfall im Leben eines niedergelassenen Rechtsanwalts ein einmaliger Vorgang sein, während ein Syndikusrechtsanwalt bei jedem Arbeitgeberwechsel wieder einen neuen Antrag stellen muss. Zwei bedeutende Unterschiede, die eine unterschiedliche Rückwirkung rechtfertigen.

Zudem regt der DAV an, dass die mit der Kammermitgliedschaft verbundenen Berufsrechte und Berufspflichten erst mit Aushändigung der Zulassungsurkunde Wirkung entfalten und von der Rückwirkung nicht betroffen sind. Eine vollumfängliche Rückwirkung würde nicht nur bei Wahlen, Kammerbeschlüssen und Beitragsthemen erhebliche Fragen aufwerfen. Vielmehr wären alle im Zusammenhang mit der Kammermitgliedschaft verbundenen Berufsrechte und Berufspflichten betroffen. Dies würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen.

### **3. Art. 1 Nr. 21 d): § 59b Abs. 2 BRAO-E - Zustellung von Anwalt zu Anwalt**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Kompetenzzuweisung an die Satzungsversammlung im Gesetzesentwurf, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt im Rahmen der Selbstverwaltung zu regeln. Er hält es nach wie vor für entscheidend, dass die Frage, ob eine Mitwirkung an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt besteht, damit nicht vorbestimmt ist. Denn neben den Belangen von Verfügungsklägern, für welche die Pflicht zur Mitwirkungspflicht an der Zustellung vorteilhaft wäre, sind die Belange von Verfügungsbeklagten zu berücksichtigen, die möglicherweise ein gegenteiliges Interesse haben. Die Lösung dieses Interessenkonflikts – unterschiedliche Mandanteninteressen – sollte der Satzungsversammlung obliegen, ohne dass das Ergebnis bereits festgelegt wird.

Daher überzeugt auch die Anregung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 23.09.2016 (Drs 431/16(B)) nicht, wonach dort „flankierend“ eine gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung vorgesehen werden soll. Das liefe auf widersprüchliche Regelungen hinaus: Entweder wird die Satzungsversammlung ermächtigt, eine Regelung zu finden, dann braucht es keine flankierende verbindliche Regelung. Oder man bevorzugt eine verbindliche Pflicht des Rechtsanwaltes, an dieser Zustellung mitzuwirken, dann braucht es keine Ermächtigung der Satzungsversammlung mehr.

#### **4. Art. 1 Nr. 26: § 64 Abs. 1 BRAO-E - Briefwahl**

Der DAV ist weiterhin nachdrücklich dafür, die Briefwahl des Kammervorstands obligatorisch zu gestalten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Kammerversammlungen durchschnittlich von nicht mehr als 5% der Mitglieder – eher weniger - besucht werden und die Anwaltschaft des Kammerbezirks nicht repräsentieren. Traditionell kommen zur Kammerversammlung die „kammeraffinen“ Rechtsanwälte, so dass eine kontroverse Diskussion und Wahl nicht zu erwarten ist. Es hat aber auch einige Fälle gegeben (schon in den 80er Jahren in den Großstädten, jetzt im Zusammenhang mit der Syndikusproblematik), in denen Interessengruppen durch massenhaften Besuch der Kammerversammlung die Vorstandswahl für ihre Kandidaten entschieden haben. Das alles hat mit Demokratie wenig zu tun.

Hinzu kommt, dass eine Präsenzversammlung in den großen Kammern mit mehr als 5.000 Mitgliedern entweder ein organisatorisches Unding ist oder von vornherein davon ausgeht, dass nur ein geringer Prozentsatz der Mitglieder teilnimmt.

Eine Öffnungsklausel, die es den einzelnen Kammern erlaubt, sich für oder gegen die Briefwahl zu entscheiden, wird zu einem Flickenteppich verschiedener Wahlverfahren führen, für den es keine Rechtfertigung gibt. Das Argument, die Präsenzwahl erlaube eine persönliche Vorstellung und eine Aussprache, überzeugt nicht; bisher hat es in Deutschland bei keiner Wahl auf Bundes-, Landes oder Kommunalebene eine Rolle gespielt.

Nicht nur in den Flächenstaaten gibt es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine reine Präsenzwahl unter dem Aspekt, dass es vielen Anwälten nicht möglich ist, die Kammerversammlung und damit das Wahllokal für die Vorstandswahl in zumutbarer Zeit zu erreichen (VerfGH Berlin, Beschl. v. 27.10.2008 – 86/08; VerfGH NRW, Urt. v. 26.04.1975 – 8/74). Dieser Aspekt kann bei jeder Anfechtung einer Entscheidung des Kammervorstands geltend gemacht werden.

Die obligatorische Briefwahl ist den Anwälten durchaus vertraut. Die Satzungsversammlung wird nunmehr seit Jahrzehnten per Briefwahl gewählt, ohne dass es Beanstandungen oder Probleme gegeben hätte. Deswegen sollte die Briefwahl auch für die Kammervorstände obligatorisch sein.

## **5. Art. 1 Nr. 30: § 74a BRAO-E – Geldbuße bei Kammerrüge**

Der DAV begrüßt die grundsätzliche Möglichkeit der Kammern, die Rüge nunmehr mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro zu verknüpfen. Die Rechtsanwaltskammern erhalten ein Instrument, einfache Berufsrechtsverstöße, deren Ahndung per Rüge ausreichend sanktioniert erscheint, durchaus spürbarer zu sanktionieren als es bisher möglich ist. Anwaltsgerichtliche Verfahren werden dadurch auf die Berufsrechtsverstöße beschränkt, bei denen eine solche Ahndung auch angemessen ist. Die Bedeutung der berufsrechtlichen Regelungen und deren Einhaltung wird stark aufwertet.

## **B. Änderung der Strafprozessordnung (Artikel 12)**

### **1. Art 12 Nr. 2: § 53 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StPO**

Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO soll im Wortlaut lediglich dahingehend geändert werden, dass die Worte „sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer“ durch den Begriff Kammerrechtsbeistände ersetzt werden. Insbesondere aber vor der Begründung des Gesetzesentwurfs ist davon auszugehen, dass nunmehr nahezu alle Rechtsanwälte weltweit von dem Zeugnisverweigerungsrecht erfasst sein sollen. Der Begriff des Rechtsanwalts soll weit ausgelegt werden. Die Anmerkungen des Rechtsausschusses des Bundesrates erscheinen diesbezüglich nachvollziehbar. Der



durch den Rechtsausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Gesetzestext konkretisiert die Voraussetzungen hinreichend.

## **2. Art. 12 Nr. 3: § 53a StPO**

Der DAV begrüßt grds. die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts in § 53a StPO-E. Das Ersetzen des Wortes „Berufshelfer“ durch „mitwirkende Personen“ ist eine praxisorientierte Gesetzlösung. Die Zusammenfassung von einzelnen Tätigkeiten zu der Nummer 1. „Vertragsverhältnisse“ wird befürwortet.

Der DAV verweist jedoch weiterhin auf die Unstimmigkeit der Gesetzesbegründung, bei der IT-Dienstleister als „mitwirkende Personen“ aufgezählt werden. Der Gesetzestext selbst lässt bei unbefangener Lektüre den Schluss zu, dass es sich um „am Mandat mitwirkende Personen“ handeln muss. Diese Voraussetzung erfüllt ein IT-Dienstleister häufig aber nicht, da er lediglich allgemein die elektronische Bürotechnik verwaltet und nicht am einzelnen Mandat mitarbeitet. Soll eine solche Berufsgruppe in das Zeugnisverweigerungsrecht aufgenommen werden, so sollte sie ausdrücklich im Gesetzestext genannt werden.

Weiterhin besteht bei dem Gesetzesvorschlag eine Diskrepanz zwischen § 53 a StPO-E und § 203 Abs. 3 StGB. § 203 Abs. 3 StGB verweist nach wie vor auf Gehilfen. Bisher war der Personenkreis in § 203 Abs. 3 StGB und in § 53a StPO deckungsgleich. Die Änderung in § 53a StPO-E wirft die Frage auf, ob das jetzt auch noch gelten soll.

\*\*\*\*\*